

Vereinsatzung

Akademischer Börsenkreis, Universität Halle e.V.

Stand: 08.05.2021



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zwecksetzung des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 3a Ordentliche Mitgliedschaft
 - § 3b Außerordentliche Mitgliedschaft
 - § 3c Fördermitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Finanzierung und Mittelverwendung
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Bildung des Vorstandes
- § 10 Beirat
- § 11 Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltung
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Haftung
- § 14 Gültigkeit der Satzung
- § 15 Satzungsänderungen

Präambel

Der Verein „Akademischer Börsenkreis, Universität Halle e.V.“ - nachstehend ABH genannt - ist eine unabhängige, studentische Vereinigung. Er setzt sich die Aufgabe, allen Interessierten einen Einblick in die Theorie und Praxis der Finanz- und Kapitalmärkte zu geben und so zur Schaffung einer Aktienkultur in der Bundesrepublik Deutschland beizutragen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 28.07.1993 in Halle (Saale) gegründete Verein trägt den Namen „Akademischer Börsenkreis, Universität Halle e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.

§ 2 Zwecksetzung des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist die Aufklärung, Information und Anregung der Mitglieder und der breiten Öffentlichkeit über das Wertpapier-, Banken- und Börsenwesen. Somit wird im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG Erziehung, Volks- und Berufsbildung gefördert. Außerdem werden Wissenschaft und Forschung auf diesem Gebiet vom Verein selbständig oder in Zusammenarbeit mit Lehr- und Forschungseinrichtungen der Stadt Halle gefördert. Des Weiteren soll der Verein einen wesentlichen Beitrag zur Bildung der Allgemeinheit in diesem Bereich leisten.
3. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Seminare, Vorträge, Workshops, Exkursionen und andere Projekte aus dem Bereich des Börsen- und Finanzwesens, die Information über das aktuelle Geschehen auf den Finanzmärkten und die Erstellung eigener Studien.
4. Der ABH ist kein Investmentclub und spekuliert nicht mit Mitteln und Geldern des Vereins. Eine Anlageberatung ist ausgeschlossen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich oder digital beantragt. Über Form und Frist des Antrags entscheidet der Vorstand.
2. Mitgliedschaften als Alumni sind möglich und ausdrücklich erwünscht.
3. Die Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben, die im Einklang mit der Zielsetzung des Vereins stehen.

§ 3a Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind jene, welche eines der beiden folgenden Kriterien erfüllen:

1. Studierende
2. Auszubildende

Für ordentliche Mitglieder fällt ein Beitrag von 10€ pro Halbjahr an.

§ 3b Außerordentliche Mitgliedschaft

Alle Mitglieder und Antragsteller, welche nicht unter § 3a fallen, sind außerordentliche Mitglieder.

Für außerordentliche Mitglieder fällt ein Beitrag von 20€ pro Halbjahr an.

§ 3c Fördermitgliedschaft

Eine Fördermitgliedschaft kann in Absprache mit dem Vorstand von Jedem beantragt werden. Die Höhe des Betrags wird individuell mit dem Vorstand vereinbart, muss aber höher sein, als der Beitrag, welchen außerordentliche Mitglieder zu leisten haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand des Vereins, Anträge zu unterbreiten.
2. Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht pro Person in der Mitgliederversammlung. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Bei Pattsituationen gelten Anträge als abgelehnt.
3. Die Mitglieder stimmen unserer Datenschutzerklärung zu, welche die Kontaktaufnahme und Verarbeitung personenbezogener Daten regelt. Der

Vorstand und alle weiteren Mitglieder, die in Kontakt mit personenbezogenen Daten kommen, verpflichten sich, diese vertrauensvoll und DSGVO-konform zu behandeln.

4. Die Mitglieder erkennen die Satzung an und verpflichten sich, an der Tätigkeit des Vereins im Sinne des Vereinszwecks aktiv mitzuwirken.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder die Auflösung des Vereins. Der Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres möglich (01. Juni / 01. Dezember) und mindestens einen Monat im Voraus schriftlich per Post oder E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären.
2. Über Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Ausschluss ist nur möglich, falls der Delinquent aktiv oder grob fahrlässig gegen das Vereinsinteresse verstößt.
3. Bei mehr als einem Monat Zahlungsrückstand kann und soll der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

§ 6 Finanzierung und Mittelverwendung

1. Die Aufwendungen des Vereins sollen durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und Sponsoring-Leistungen finanziert werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind aus „§3 Erwerb der Mitgliedschaft“ zu entnehmen. Jedes Mitglied hat den Vorstand über die Änderung seines Ausbildungsstatus zu informieren, welche „§3 Erwerb der Mitgliedschaft“ betrifft.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden jedes Jahr im Monat Juni für das laufende Sommersemester und im Dezember für das laufende Wintersemester eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. der Beirat,
 - d. die Kassenprüfer
 - e. und weitere durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmte Organe.
2. Alle Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladung mit der Begründung der Dringlichkeit und der Bekanntgabe der Tagesordnung auch sieben Tage vorher erfolgen.
2. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen einberufen.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres stattzufinden. Ihre Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte vorzusehen:
 - a. Rechenschaftsbericht des Vorstandsvorsitzenden
 - b. Bericht der Vorstände über ihre Vereinsaktivitäten in der letzten Legislatur
 - c. Bericht der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Neuwahl des Vorstandes
 - f. Neuwahl des Beirats
 - g. Neuwahl von zwei Kassenprüfern
4. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterschreiben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Ausnahme bildet „§12 Auflösung des Vereins“. Entscheidungen (Wahlen und Entlastungen) werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert eine vier fünftel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitglieder sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 9 Bildung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstand für Finanzen und Administration. Er kann um bis zu fünf weitere Mitglieder erweitert werden.

2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung des Vorstandes ist während der Amtsdauer durch die Mitgliederversammlung möglich.
3. Der Vorstand beschließt in seiner konstituierenden Sitzung über die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die Mitglieder des Vorstandes.
4. Um sicherzustellen, dass der Verein jederzeit einen Vorstand hat, muss mit der Abwahl des alten Vorstandes gleichzeitig ein neuer Vorstand gewählt werden.

§ 10 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 5 Mitgliedern bestehen kann. Mitglieder des Beirats müssen zwangsläufig Vereinsmitglieder sein und sollten nach Möglichkeit ehemalige Vorstandsmitglieder sein.
2. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Beirat verpflichtet sich zur aktiven Mitarbeit und Unterstützung des Vorstandes.
4. Aufgaben und Rechte des Beirates:
 - a. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
 - b. Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
 - c. Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

§ 11 Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Vorstand für Finanzen und Administration vertreten. Jeder der Genannten allein ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt dies nur für Einzelausgaben bis 50 (fünfzig) EUR. Darüber hinausgehende Beträge können nur vom Gesamtvorstand beschlossen werden.
2. Auf die Geschäftsführung finden die §§ 665 bis 667 BGB entsprechende Anwendung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Bei Abstimmungen des Gesamtvorstandes zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung der Punkt „Auflösung des Vereins“ bezeichnet ist.
2. Über diesen Tagesordnungspunkt darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der 4/5-Stimmmehrheit.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen in die Hände der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Diese darf das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

§ 13 Haftung

Der Akademische Börsenkreis, Universität Halle e.V. übernimmt keine Haftung für die Äußerungen und Handlungen seiner Mitglieder und Gastreferenten.

§ 14 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung ist in der Versammlung der Gründungsmitglieder am 20.06.1996 beschlossen worden. Sie wurde zuletzt am 08.05.2021 geändert. Sie tritt in ihrer neuesten Fassung ab sofort in Kraft.

§ 15 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.